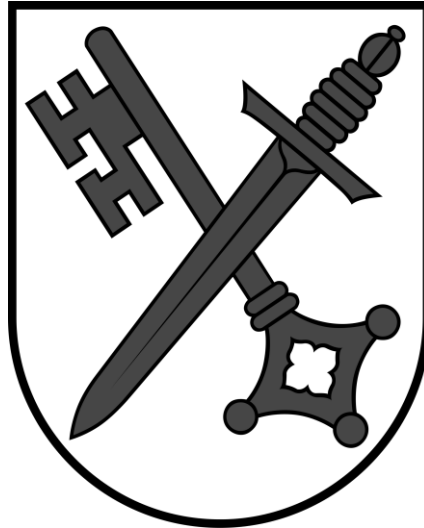




Stellungnahme zu den Feststellungen des
Landesrechnungshofes im Prüfbericht der
„turnusmäßigen überörtlichen Prüfung der
Stadt Naumburg (Saale)“

20.11.2017

1.2 Haushaltsjahre 2011 bis 2016 (Doppik)

Die Stadt Naumburg (Saale) ist stets bemüht die Liquidität der Stadt zu verbessern. Mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2016 (261/16) wurden konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität der Stadt Naumburg (Saale) festgehalten.

3. Personalentwicklung

Der Personalbestand ist für die Kernverwaltung bis 2030 dokumentiert. Die Anlage 2 zum Personalentwicklungskonzept für die Kernverwaltung beinhaltet Namen, Alter, Qualifikation und voraussichtliches Austrittsdatum. Die Tabelle wurde zuletzt am 11.7.2017 aktualisiert. Die Personalbedarfsplanung wurde aus einer – vor allem kennzahlengestützten - Organisationsuntersuchung der WIBERA entwickelt und 2010 anlässlich der Eingemeindungen fortgeschrieben. Der Stellenbedarf wurde an Hand der Einwohnerzahlen bis 2030 prognostiziert; jedoch nicht nach Jahresscheiben, sondern auf der Basis von Jahrfünften (205 – 2020 – 2025 – 2030).

Der Abgleich zwischen Personalbestand und Personalbedarf wurde für die (alten) Laufbahngruppen mittlerer Dienst, gehobener Dienst, höherer Dienst bzw. vergleichbar für Beschäftigte, Bürokauffrauen und-männer, technische Berufe und IT-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durchgeführt (Personalbeschaffungsplanung).

Instrumente der PE sind im Konzept enthalten, jedoch teilweise nur unvollständig wiedergegeben (z.B. vorhandenes qualifiziertes Personalauswahlverfahren) oder in Vorbereitung.

Für das Sachgebiet Kommunale Dienstleistungen ist der Personalbestand bis 2030 dokumentiert. Es sind sämtliche Mitarbeiter(innen) mit Namen, Alter, Qualifikation und voraussichtlichem Austrittsdatum dokumentiert. Allerdings ist diese Liste keine Anlage und damit nicht Bestandteil des Personalentwicklungskonzeptes. Dies wird bei der Aktualisierung berücksichtigt werden.

Die Personalbedarfsplanung konnte mangels Definition des Leistungsumfanges und fehlender wirtschaftlicher Vergleichsberechnungen nicht im gewünschten Umfang aufgestellt werden. Stattdessen erfolgt eine Senkung des Personalbestandes auf 55 Mitarbeiter(innen) bis 2021. Frei werdende Personalkosten sollen zu einem Drittel für die Fremdvergabe von Leistungen bereitgestellt werden.

Bei der Personalbeschaffungsplanung wurde ein Einstellungskorridor von vier Personen vorgesehen, um dem steigenden Altersdurchschnitt entgegenwirken zu können.

Außer dem Einstellungskorridor sieht das aktuelle Personalentwicklungskonzept für das Sachgebiet Kommunale Dienstleistungen keine weiteren Instrumente der PE vor. Die durch den KGSt-Vergleichsring festgestellten Mängel im Sachgebiet, an dem die Stadt Naumburg (Saale) 2014 teilnahm, sollen in den nächsten Jahren beseitigt werden. Dabei muss ein flexibleres Arbeitszeitmodell zur Verbesserung der Maschinenlaufzeiten, eine Neuordnung der Pausenzeiten und eine Verlagerung des Einsatzes der Gärtnerinnen und Gärtner von reinen Mäharbeiten zu qualifizierteren Tätigkeiten im Vordergrund stehen.

Der Personalbestand der Erzieherinnen und Erzieher ist mit Namen, Alter, Qualifikation und voraussichtlichem Austrittsdatum bis 2025 dokumentiert. Die Erstellung einer Personalbedarfsplanung bis 2025 ist grundsätzlich möglich, wurde bisher jedoch nur für das folgende Kindergartenjahr vorgenommen. Für die Erstellung einer Bedarfsplanung für die Gesamtstadt ist problematisch, dass weder die Entwicklung der Einrichtungen der freien Träger berücksichtigt, noch das Anmeldeverhalten der Eltern abgesehen werden kann. Instrumente der PE sieht Teil 3 derzeit nicht vor.

Aktuelle Maßnahmen:

Wie auch der Landesrechnungshof sieht die Stadtverwaltung Personalentwicklung als laufenden Prozess, ein Personalentwicklungskonzept ist demnach auch nie „beendet“ oder „abgeschlossen“. Aktuell werden die vorhandenen, aber nicht ausdrücklich im PE-Konzept erwähnten Maßnahmen ergänzt. Danach sollen Regelungen für die Führungskräfteentwicklung aufgestellt und die in Teil 2 dargestellten Mängel beseitigt werden.

5.2 Einzelfeststellungen

Vom Landesrechnungshof wird ausgeführt, dass Angebote gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 14 Abs. 1 VOL/A zu kennzeichnen sind (Gesetzestext § 14 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A: Die Angebote werden geöffnet und in allen wesentlichen Teilen im Eröffnungstermin gekennzeichnet). § 14 Abs. 1 VOL/A enthält keine Kennzeichnungspflicht nach Angebotsöffnung. Die im § 14 Abs. 1 VOL/A enthaltene Kennzeichnungspflicht bezieht sich auf die Kennzeichnung elektronischer und per Telekopie eingegangener Angebote bis zur Öffnung. Bei der Stadt Naumburg (Saale) werden, auch ohne gesetzliche Verpflichtung, die Angebote nach VOL/A nach der Öffnung ebenfalls gekennzeichnet.

Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens nachzureichenden Unterlagen gehören nicht zum eigentlichen Angebot und unterliegen deshalb nicht der Kennzeichnungspflicht. Der Gesetzgeber schreibt weder in der VOB/A noch in der VOL/A eine Kennzeichnungspflicht für nachgeforderte Unterlagen vor.

5.3 Empfehlungen des Landesrechnungshofes

Die Aussage des LRH, dass die Stadt am 06.06.2012 eine erste Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vorgenommen und u.a. festgelegt, dass Vergabevermerke ab einem Auftragswert von 2.500 Euro der Stabsstelle Rechnungsprüfung zur Stellungnahme vorzulegen sind, ist nicht richtig. Die Festlegung, dass Vergabevermerke zu Vergaben ab einem Auftragswert von 2.500 Euro netto der Stabsstelle Rechnungsprüfung vorzulegen sind, ist in der jeweiligen Vergabeordnung der Stadt für VOB und VOL (jeweils § 14 Nr. 3) geregelt.

Mit der 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom 06.06.2012 ist § 7 Abs. 1 der bis dahin geltenden Rechnungsprüfungsordnung neu gefasst und im Satz 3 geregelt worden, dass alle Vergaben freiberuflicher Leistungen (VOF) ab einem Auftragswert in Höhe von 2.500 Euro netto der Stabsstelle Rechnungsprüfung vorzulegen sind.

Grundsätzlich sind in allen Fällen zu den Angeboten ab einem Auftragswert von 2.500 Euro netto die vollständigen Akten der Stabsstelle Rechnungsprüfung vorgelegt worden. Ein Nachweis dafür hat bis zur Prüfung durch den Landesrechnungshof auf dem Vordruck „Vergabevermerk“ gefehlt. In Auswertung dieses Prüfberichtes wurde der Vordruck entsprechend ergänzt.

Im Übrigen wird, unabhängig von der Empfehlung des Landesrechnungshofes, derzeit eine neue Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Naumburg (Saale) erarbeitet.

7.2 Beteiligungsmanagement

Im Rahmen der Neubesetzung der Planstelle des Leiters/der Leiterin der Stabsstelle Strategische Planung und Recht, die in den nächsten Wochen erfolgen wird, soll eine Umstrukturierung der Aufgaben im Bereich der genannten Stabsstelle einhergehen. Damit will die Dienststellenleitung eine effizientere Erfüllung der Aufgaben des Beteiligungsmanagements erreichen. Dazu gehört auch die zeitnahe Erarbeitung einer Beteiligungsrichtlinie.

7.3 Beteiligungsbericht

In seinem Bericht stellt der Landesrechnungshof fest, dass im Beteiligungshandbuch alle Informationen zu den mittelbaren Beteiligungen sekena GmbH, Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH (SG SAS) und agriwatt Regenerative Technologien mbH (agriwatt) fehlen.

Bei der Überarbeitung des Beteiligungshandbuches zum Stand 01.01.2016 wurden die genannten Unternehmen nicht mehr aufgenommen, weil es sich

- a) durch die Übertragung der Gesellschafteranteile der Stadt Naumburg (Saale) an der TWN GmbH (TWN) auf die Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH (KUBI) SG SAS und der agriwatt nur noch um Einzelgesellschaften handelt und
- b) die sekena auf die KUBI verschmolzen ist.

Die Beteiligungsverwaltung war der Auffassung, dass Einzelgesellschaften nicht aufgeführt werden brauchen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind auch alle mittelbaren Beteiligungen, egal in welchem „Rang“ sie stehen, abzubilden. Entsprechend werden die Firmen SG SAS und agriwatt bei der Überarbeitung des Beteiligungshandbuches wieder aufgenommen.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Gesamtbezüge, die den Mitgliedern der Geschäftsführung zugeflossen sind, nicht genannt wurden, weil in allen Fällen die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen wurde. Richtig ist die Feststellung, dass die Schutzklausel für SG SAS und KUBI im Geschäftsjahr 2014 nicht angewandt hätten dürfen, weil in dem Jahr in beiden Unternehmen mehrere Geschäftsführer tätig waren und somit ein Rückschluss auf die Höhe eines einzelnen Geschäftsführers nicht möglich war. Die Schutzklausel gilt nur dann, wenn sich anhand der Angaben im Beteiligungsbericht die Bezüge eines Mitglieds des Organs feststellen lassen. Dies hat die Beteiligungsverwaltung nicht beachtet.

Die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass in den Fällen der Inanspruchnahme des § 286 Abs. 4 HGB zwar eine Einschränkung der Angaben im Beteiligungsbericht möglich ist, dass aber der Gemeinderat unter Angabe von Gründen einen Beschluss dazu fassen muss, kann nicht geteilt werden, weil es dazu weder in der früheren GO LSA, noch im neuen KVG LSA eine gesetzliche Grundlage gibt und im Kommentar zur GO LSA (ein Kommentar zum Teil 7 „Wirtschaft der Kommune“ zum KVG liegt noch nicht vor) eine derartige Auslegung des Gesetzestextes auch nicht kommentiert wird.

Wenn im Bericht des Landesrechnungshofes darauf verwiesen wird, dass durch die Regelung des § 130 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz KVG LSA Teile des Beteiligungsberichts in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden können, ist das zwar richtig, aber es stellt sich die Frage, wie das bei der Umsetzung der geforderten Bürgerunterrichtung geregelt werden soll. Der Beteiligungsbericht ist auszulegen und darin stehen dann ggf. Bezüge, die Rückschluss auf

eine bestimmte Person zulassen. Auch wird ein organisatorisches Problem darin gesehen, im Rahmen der Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung kurzfristig Nichtöffentlichkeit und danach wieder Öffentlichkeit herzustellen.

7.4 Eintragungen im Handelsregister

Bisher besteht keine Möglichkeit bei der Stadt Naumburg (Saale), im Rahmen der Einsicht in das elektronische Handelsregister diese Daten zu sehen. Die Beteiligungsverwaltung hat bislang keine Zugriffsrechte auf das elektronische Handelsregister. Deshalb ist bisher keine Kontrolle erfolgt. Es wird geprüft, wie die Stadtverwaltung Einsicht in diese Daten nehmen kann, um hier auf die Geschäftsführer Einfluss zu nehmen.

Die Geschäftsführer der betroffenen Gesellschaften wurden schriftlich zur Nachholung der bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorgenommenen Anzeige der Änderungen in den Personen des Aufsichtsrates aufgefordert und auf die künftige Einhaltung dieser Pflicht hingewiesen. Die Anzeigen beim Handelsregister sind zwischenzeitlich nachgeholt worden.

7.5 Offenlegungspflichten

Alle Unternehmen wurden schriftlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Festlegungen durch die Geschäftsführer hingewiesen. Rückmeldungen der betreffenden Geschäftsführer ergaben, dass in allen Fällen, in denen die Eintragung im Monat Januar des folgenden Jahres erfolgt ist, die Anzeigen beim elektronischen Bundesanzeiger bereits im Dezember des vorangegangenen Jahres eingereicht worden waren.

Die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass die Stadt selbst die Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für ihre verbundenen Unternehmen veröffentlichen und auslegen muss, wird hier nicht geteilt. Das KVG LSA regelt im § 133 Abs. 1 Nr. 2, dass die Kommune, wenn ihr an einem Unternehmen Anteile in dem im § 53 HGrG genannten Umfang gehören, dafür zu sorgen hat, dass die Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Unternehmen veröffentlicht und Jahresabschluss und Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.

Bei der SG SAS trifft § 133 Abs. 1 KVG LSA nicht zu, da der Stadt nicht die in § 53 HGrG bezeichneten Anteile gehören (Stadt bis 2013 = 16,33 %, ab 2014 Stadt = 16,99 %), ebenso bei der TWN bis Geschäftsjahr 2013 49 % Anteile, erst ab 2014 51% Anteile. Für die sebona werden Bekanntgabe und Auslegung für die Geschäftsjahre 2010 bis 2015 nachgeholt.

7.6 Informations-und Prüfungsrechte der zuständigen Prüfbehörden

§ 54 Abs. 1 HGrG regelt, dass in den Fällen des § 53 HGrG in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden kann, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann. Es handelt sich um keine Muss-Regelung. Im Übrigen können diese Prüfrechte der Prüfungsbehörde der Gebietskörperschaft (d.h. der Stadt Naumburg (Saale)) eingeräumt werden. Die Einräumung der Prüfrechte des übergeordneten Prüforgans ist in § 54 Abs. 1 i.V. mit § 53 Abs. 1 HGrG nicht geregelt.

Bei der mittelbaren Beteiligung TWN, die ab 01.01.2016 nur noch Enkelgesellschaft der Stadt ist, wird die Stadt bemüht sein, dass im Gesellschaftsvertrag die Prüfrechte für die Stabsstelle Rechnungsprüfung eingeräumt werden.

Bei der mittelbaren Beteiligung SG SAS sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 nicht erfüllt, da die Beteiligung der Stadt nur 16,99 % beträgt. Ebenso sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 bei der agriwatt nicht erfüllt, da die mittelbare Beteiligung der Stadt nur 25,5 % beträgt (Es gibt auch keine weitere Beteiligung einer Gebietskörperschaft).

§ 140 Abs. 3 und Abs. 4 KVG LSA ist auf beide Gesellschaften deshalb nicht anwendbar. Die mittelbare Beteiligung sebena ist zum 01.01.2016 auf die KUBI verschmolzen.

7.7 Gesellschaftsverträge

Soweit es gesellschaftsrechtlich realisierbar ist, wird die Stadt die Möglichkeit ihrer mittelbaren Beteiligungen, sich weiter zu verzweigen, rechtlich ausschließen bzw. für eine angemessene Einflussnahme durch die kommunalen Gesellschafter sorgen.

An der TWN GmbH ist die Stadt nur noch mittelbar beteiligt, so dass für eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages eine Abstimmung zwischen den Gesellschaftern KUBI, enviaM und STAWAG erfolgen muss. Auf Grund der Verschmelzung der sebena auf die KUBI zum 01.01.2016 existiert die Gesellschaft nicht mehr.

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der GWG an die gesetzlichen Vorschriften (Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften) wird bei der nächsten erforderlichen notariellen Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Wie bereits vom Landesrechnungshof festgestellt, hat die Stadt Naumburg(Saale) an der agriwatt keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG. In diesem Fall ist § 133 Abs. 2 KVG LSA anzuwenden. Hier soll die Kommune, soweit ihr Interesse es erfordert, dafür sor-

gen, dass im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach § 133 Abs. 1 KVG LSA eingeräumt werden.

Zwischen dem Haushalt der Stadt und der agriwatt bestehen keine Finanzbeziehungen und werden auch künftig nicht bestehen. Die Umsetzung der Regelungen des § 133 Abs. 1 KVG LSA wird deshalb nicht als erforderlich angesehen.

Bezüglich der Einräumung der prüfrechte für den Landesrechnungshof wird auf die Ausführungen der Verwaltung zu 7.6 verwiesen. Im Zusammenhang mit einer erforderlich werden- den Änderung des Gesellschaftsvertrages der GWG werden die dort aufgeführten Rechts- grundlagen den geltenden Gesetzen angepasst.

7.8 Befugnisse der Geschäftsführer

Die Stadt wird darauf hinwirken, dass den Geschäftsführern der Beteiligungen Befreiungs- möglichkeiten von § 181 BGB nur in Ausnahmefällen gestattet werden.

7.9 Prüfung der Jahresabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer

In Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes wird die Stadt bei den Eigen- gesellschaften GWG und KUBI künftig die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften /Wirtschaftsprüfer vorschlagen.

Bei den mittelbaren Beteiligungen wird die Stadt in den Fällen, in denen sie in einem Auf- sichtsgremium vertreten ist, versuchen, rechtzeitig auf die Wahl der Wirtschaftsprüfer Ein- fluss zu nehmen.

7.10 Zu den einzelnen Unternehmen

7.10.1 KUBI

Der vorgesehene, bisher noch nicht umgesetzte, Betrieb der gastronomischen Einrichtung im Kurmittelzentrum (kösalina) hat lediglich eine untergeordnete Bedeutung. Die Einrichtung soll nur innerhalb des kösalina betrieben werden und Gäste des kösalina mit Speisen und Ge- tränken versorgen. Mithin kann die Einrichtung noch zum Betrieb des kösalina gezählt wer- den und damit dem öffentlichen Zweck unterfallen. Wir sehen den Betrieb der Gastronomie als „verbundene Dienstleistung“ oder als Annexstätigkeit an. Zwar versteht der Gesetzgeber unter Annexstätigkeit eine unbedeutende „Randnutzung“. In einem begrenzten Umfang wird sie aber auch in den Fällen bejaht, in denen zusätzliche Mittel eingesetzt werden, wenn die Haupttätigkeit dadurch attraktiver gemacht und deren Auslastung damit verbessert wird. Da-

runter fallen auch solche Nebentätigkeiten, die die kommunale Hauptleistung in einer dieser untergeordneten marktgerechten Ergänzung seiner Gesamtleistung abrunden.

Der Betrieb einer gastronomischen Einrichtung innerhalb des kösalina erscheint aufgrund der Erwartungshaltung der Besucher unumgänglich. So gehört es nach allgemeiner Lebensauffassung dazu, dass innerhalb des Bades auch die Möglichkeit geschaffen wird, Speisen und Getränke käuflich zu erwerben und zu verzehren.

7.10.2 GWG

Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass der Beschluss des Aufsichtsrates vom 25.03.2014 nichtig ist, solange keine notarielle Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Eintragung dieser Änderung im Handelsregister erfolgt ist, wird derzeit rechtlich geprüft. Sollte die Prüfung die Rechtmäßigkeit dieser Feststellung bestätigen, wird der entsprechende Aufsichtsratsbeschluss aufzuheben sein.

Naumburg, 20.11.2017

.....
Bernward Küper
Oberbürgermeister